

RICHTLINIEN

der Stadtgemeinde Baden über die Gewährung von Schülerbeihilfen (Studienbeihilfen)

I.

Die Stadtgemeinde Baden kann aus ordentlichen Budgetmitteln der Stadtgemeinde Baden Schüler- bzw. Studienbeihilfen gewähren an:

1. Schülerinnen und Schüler der 5. - 8. Schulstufe, die zum Zwecke des Schulbesuches in einem Schülerheim untergebracht sind.
2. Schülerinnen und Schüler der Oberstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule, Schülerinnen und Schüler einer berufsbildenden höheren oder mittleren Schule und Schülerinnen und Schüler der 9. Schulstufe, sofern sie eine Bildungsanstalt für Arbeitslehrer und Kindergärtnerinnen oder eine Polytechnische Schule besuchen.
3. Studierende an einer Universität, Hochschule oder an einem Fachhochschul-Studiengang.

II.

1. Der Antragsteller muss

- a) österreichischer Staatsbürger oder Staatsbürger eines EWR-Mitgliedstaates sein,
- b) seinen Hauptwohnsitz mindestens seit 3 Jahren vor Antragstellung in Baden begründet haben,
- c) einen guten Schulerfolg bzw. Studienerfolg nachweisen können.

Dieser ist gegeben, wenn bei Schülerinnen und Schülern der Notendurchschnitt im Jahresabschlusszeugnis und im Semesterzeugnis 3,0 nicht übersteigt und im Zeugnis keine Note „Nicht genügend“ aufscheint, bzw. bei Studierenden, wenn ein entsprechender Nachweis über die Ablegung von Teilprüfungen beigebracht wird,

2. Soziale Bedürftigkeit:

Die Schülerinnen und Schüler müssen bedürftig sein. Die Bedürftigkeit ist als gegeben anzusehen, wenn das Nettoeinkommen der Eltern oder sonstiger Unterhaltspflichtiger € 1.430,-- (ohne Familienbeihilfe) monatlich nicht übersteigt. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für ein zweites und jedes weitere Kind um € 230,-- pro Monat.

III.

Die Schülerbeihilfe (Studienbeihilfe) wird jeweils im Dezember eines jeden Jahres für das laufende Schul- bzw. Studienjahr ausbezahlt. Sie beträgt für Studierende an Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen höchstens € 400,- für ein Studienjahr. Für Schülerinnen und Schüler beträgt sie höchstens € 300,- für ein Schuljahr und erhöht sich im Falle eines erreichten Notendurchschnittes von maximal 2,0, sofern keine Note „Nicht genügend“ aufscheint, auf € 600,-.

IV.

Ansuchen um Gewährung der Schülerbeihilfe (Studienbeihilfe) sind bei der Stadtgemeinde Baden (Kammeramt) unter Anschluss einer beglaubigten Abschrift bzw. Fotokopie des letzten Jahresabschlusszeugnisses bis spätestens 30. November eines jeden Jahres einzubringen.

V.

Schülerbeihilfen (Studienbeihilfen) im Sinne dieser Richtlinien werden dann nicht gewährt, wenn der Bewerber/die Bewerberin aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften oder sonstiger Richtlinien Anspruch auf eine Schülerbeihilfe, ein Stipendium oder dergleichen hat oder für den Bewerber/die Bewerberin kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.

VI.

Auf die Gewährung von Schülerbeihilfen bzw. Studienbeihilfen besteht kein Rechtsanspruch.

VII.

Die im Art. II, Ziffer 2 angeführte Einkommensgrenze und der Betrag der für ein zweites oder weiteres Kind zum Einkommen hinzugerechnet wird, wird einer automatischen Veränderung unterworfen, die sich aus der durchschnittlichen jährlichen Erhöhung oder Verminderung des Verbraucherpreisindex 2005 oder eines an seine Stelle tretenden Index ergibt.

Die erste Veränderung der Wertgrenzen tritt ab 1.1.2009 um jenen Prozentsatz ein, der sich aus der durchschnittlichen jährlichen Indexveränderung vom Jahre 2007 auf das Jahr 2008 ergibt. Die sich dadurch ergebende Erhöhungs- oder Verminderungsbeträge sind auf volle € 1,- auf- oder abzurunden.